

Abschied von A. Dymshiz

Jetzt, in den Tagen nach dem Tode von Alexander Dymshiz, überwältigen mich die persönlichen Erinnerungen an ihn. Ich hatte das Glück, mit ihm freundschaftlich verbunden zu sein, von ihm zu lernen, von ihm erzogen zu werden, gemeinsam mit ihm zu arbeiten, mit ihm zu lachen und traurig zu sein. Nun heißt es Abschied nehmen für immer. Heißt es das? Das eigenartige Gefühl, er sei noch unter uns, will sich nicht dämpfen lassen. Er scheint, als könne er heute abend noch aus Moskau anrufen, wie so oft, Pläne besprechen, Sorgen erörtern, Ratschläge erteilen oder erbitten. Unter den vielen markanten Charakterzügen, die seine Persönlichkeit formten, ist mir immer wieder seine Bescheidenheit als der auffälligste erschienen. Dabei weiß man, wie hart und schneidend seine Parteilichkeit polemisch werden konnte, sobald sie es mit ideologischen Gegnern oder Feinden zu tun bekam. Unter Freunden und auf Freunde wirkte er gerade durch seine feinfühligkeitslose Unaufdringlichkeit. Man wollte genau: wenn Sascha sich ins Gespräch einschaltete, in eine Diskussion einstieg, in einem Punkt Partei ergreift, dann waren da feste Positionen, immenses Wissen, immer gepaart mit dem Anteilnehmenden Bestreben, den Partner ernst zu nehmen, ihn klug und geduldig zu überzeugen, ihm Argumente in die Hand zu geben, damit er sich selbst überzeugen kann. Hier war ein Marxist-Leninist, der wie selten einer andere Menschen zu führen verstand, zu leiten, zu überzeugen, zu begeistern. Welch ein Leben! Junger Student und Dozent für Literaturwissenschaft in Leningrad, Kriegswilliger vom ersten Tag an, Teilnehmer am Kampf um die Heldenstadt, Kulturoffizier der SMAD von 1945 bis 1949, Wissenschaftler und Wissenschaftsorganisator, Erzieher einer ganzen Generation, eigentlich sogar zweier Generationen. Ist es recht, sich von den persönlichen Erinnerungen übermannen zu lassen? Ist es genug? Wir werden mehr tun müssen. Dem Unvergessenen sind wir schuldig, die Erinnerungen an ihn weiterzugeben, auch an folgende Generationen. Es ist uns aufgegeben, inmitten von Schmerz und Trauer um Alexander Dymshiz' Tod dem Sinn und dem Inhalt seines Lebens fortzusetzen.

Walter Deitze

Ausschreibung für den FDJ-Kulturwettbewerb der Karl-Marx-Universität

Der Kulturwettbewerb der FDJ-Studenten und jungen Wissenschaftler steht in diesem Jahr unter dem Thema „Von der Sowjetunion lernen heißt siegen lernen“. Mit künstlerischen Mitteln soll von den FDJ-Gruppen gezeigt werden, wie die studierende Jugend in ihrer politischen Organisation der FDJ unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei durch die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit, die Entfaltung der schöpferischen Kräfte in Studium, Kultur, Sport und Erholung, sowie bei der Erfüllung ihrer Ehrenpflicht zur Verteidigung ihrer Heimat ihren Beitrag zum weiteren Aufbau unserer sozialistischen Gesellschaft leistet. Im Mittelpunkt sollte dabei unverbrüchliche Freundschaft zur Sowjetunion, persönliche Erlebnisse beim Studentensommer in der UdSSR und bei persönlichen Begegnungen mit Sowjetbürgern stehen.

In den Programmen soll die internationalistische Haltung der Studenten zum Ausdruck gebracht werden. Ihr Beitrag zur Integration der sozialistischen Staatengemeinschaft, ihre offensive Auseinandersetzung mit dem Imperialismus und seinen Erscheinungsformen.

Wie streben eine aktive künstlerische Auseinandersetzung der FDJ-Studenten mit diesen Fragen an, wobei zu einer regelmäßigen Beschäftigung mit Literatur und Kunst angeregt werden soll. In der Vielfalt der Mittel sind den Gruppen keine Beschränkungen auferlegt. Es können literarisch-musikalische Agit-Prop-Programme und Klubabende gezeigt werden. Der Kulturwettbewerb ist Bestandteil der FDJ-Freundschaftswoche. Bis zum 15. April 1975 schließen die GO ihre Kulturwettbewerbe ab und delegieren die beste Gruppe zum Kreiswettbewerb der im Rahmen der IX. FDJ-Studententage am 25. April 1975 stattfindet. Die Programme sollen so angelegt sein, daß sie weiterhin in Studentenküben, Wohngebieten und Betrieben aufgeführt werden können. In dieser Veranstaltung erhalten die Teilnehmer die Gelegenheit, die Qualität ihrer künstlerischen Leistungen zu vergleichen und Maßstäbe für die weitere kulturell-künstlerische Arbeit zu gewinnen.

Für die Teilnahme am Kulturwettbewerb müssen die Gruppen folgende Bedingungen erfüllen:

- Gestaltung eines thematischen Kulturprogramms von 15–20 Minuten Dauer,
 - an der Gestaltung des Programms muß die Mehrheit der Gruppe beteiligt sein,
 - die Gruppe muß sich in einem Ausscheid der GO für den Kreiswettbewerb qualifiziert haben,
 - das Programm muß schon einmal öffentlich aufgeführt worden sein (Wohngebiet, FDJ-Studentenküben, Fabrikbetrieb etc.)
- Die Gruppen tragen ihre Programme in einer öffentlichen Veranstaltung am 2. Mai vor und werden von einer Jury eingeschätzt. Die Jury wird von der FDJ-Kreisleitung berufen. Die Meldung der Gruppen die am Kreiswettbewerb teilnehmen, müssen durch die GO-Kulturfunktionäre bis zum 15. April 1975 an die Kreisleitung der FDJ übermittelt werden. Dabei sind folgende Angaben notwendig:
1. GO/Sektion
 2. Seminargruppe
 3. zahlenmäßige Stärke der Gruppe
 4. Zahl der Mitwirkenden
 5. Thema des Programms
 6. Programmablauf
 7. Zeitdauer
 8. Wo wurde das Programm bisher aufgeführt?
 9. Welche technischen Bedingungen sind notwendig?
 10. Name des Gruppensekretärs, Adresse, Telefon

Die aus dem Kreiswettbewerb als Sieger hervorgehende Gruppe wird mit einer 4-Tage-Exkursion nach Olo-mouca (CSSR) ausgezeichnet. Weitere Preise sind Exkursionen zu Kulturstätten in der DDR und Karten für interessante Kulturveranstaltungen.

Alle Fragen zum Kulturwettbewerb der Kulturorganisation Karl-Marx-Universität sind zu richten an den Sekretär der Kreisleitung für Kultur, Sport und Touristik, Philipp Dyck, FDJ-Kreisleitung der Karl-Marx-Universität, 701 Leipzig, Karl-Marx-Platz 1–3, Ruf 7 19 23 71.

FDJ-Kreisleitung



Mal was anderes: Spielkiste Nr. 1

Mal was anderes. „Spielkiste Nr. 1“ — so hieß es an drei Abenden im Klub der jungen Arbeiter und Angestellten. Und es war mal was ganz anderes, was das Publikum geboten wurde — nämlich hinter den Theatervorhang, hinter die Kulissen, Gewährt wurde er auf eine spritzige und sehr amüsante Art durch neun Absolventen der Schauspielschule unseres Landes, die jetzt zum Ensemble des Theaters der Bergarbeiter Seiftenberg gehören. Die jungen Künstler erhielten für ihr Können und ihr Talent,

das sie in diesem saloppen und dennoch temporeichen Programm zeigten, verdient großen Applaus. Sie bewiesen unaufdringlich und oft voller Witz, daß auch in diesem Bereich die „Götter“ vor dem Erfolg den Schwelch gesetzt haben. Zum Team der „Spielkiste“, das ihr Programm als eine Art „künstlerischen Substanz“ betrachtet — so Regisseur Peter Kleinert — gehören mit Matthias Hummitzsch und Andreas Bock auch zwei Absolventen der Leipziger Schauspielschule. H. R.



Akademisches Konzert

Das 3. Akademische Konzert findet am 27. Januar 1975 um 20 Uhr im Alten Rathaus statt. Auf dem Programm stehen die „Tageszeiten“ von Joseph Haydn und das Es-Dur-Trompetenkonzert, Ludwig Guller, der bekannte Trampelkonzert von der Dresdner Philharmonie, wird an diesem Abend vor dem Leipziger Publikum auftreten (Foto). Karten für dieses Konzert des Akademischen Orchesters gibt es seit dem 15. Januar 1975 in der Leipzig-Information und in der Musikalienhandlung Oelsner. Dieses Konzert verspricht dem Publikum einen anspruchsvollen Abend.



Mit Prof. Ivens

Zum Thema: Zusammenarbeit mit Kiewer Wissenschaftlern

UZ: Prof. Ivens, Sie waren mit einer Delegation des Institutes für internationale Studien in Kiew. Was war das Ziel Ihrer Reise?

Prof. Ivens: Das Institut für internationale Studien der Karl-Marx-Universität und die Fakultät für Internationalistische Beziehungen und Völkerrecht der Staatlichen Soflatschenko-Universität Kiew sind durch ein Arbeitsabkommen miteinander verbunden. Nach gegenseitigen Arbeitsbesuchen wurde nun im Dezember eine erste Konferenz zur „Kritik bürgerlicher Konzeptionen über internationale Beziehungen“, durchgeführt. Von unserer Seite traten Prof. Dr. Heckschnöder, Dr. Kleinwächter und ich mit eigenen Forschungsergebnissen auf, von Kiewer Seite alle führenden Wissenschaftler der Fakultät, an ihrer Spitze Prof. Dr. G. N. Zwerkow, der Dekan.

UZ: War die Konferenz das alleinige Anliegen der Delegation?

Prof. Ivens: Nein. Wie immer wurden auch bei dieser Gelegenheit Vorlesungen an der Universität und Vorträge im Territorium gehalten, so in einem Projektionsbüro der Stadt, vor der Schule junger Propagandisten und auf einem Parteilakt im Gebiet Kiew.

Bei dieser Konferenz und den öffentlichen Veranstaltungen zu aktuellen Fragen der Außenpolitik der DDR, bei denen die Beherrschung der russischen Sprache seitens unserer Delegationsmitglieder eine wichtige Voraussetzung für die schnelle und gute Verständigung war, standen die jüngsten Vorschläge der Regierung der DDR an die BRD und an die Westberliner Behörden im Mittelpunkt des Interesses unserer sowjetischen Freunde.

UZ: Was würden Sie als das wesentliche Ergebnis der Delegation ansehen?

Prof. Ivens: Wir sind sehr befriedigt darüber, daß es uns möglich war, eine paraphierte Vereinbarung über die Weiterführung der wissenschaftlichen Kooperation zwischen dem Institut für internationale Studien und der Kiewer Fakultät für internationale Beziehungen mitzubringen, die für die Jahre 1975/80 die Grundlage einer weiteren Entwicklung gegenseitig nützlicher Beziehungen bilden wird. Eine wesentliche Aufgabe dieses 15-Punkte-Abkommens bildet ihr weiterer Ausbau zur multilateralen wissenschaftlichen Kooperation mit polnischen und tschechoslowakischen Partnern. Konferenzen, Publikationen, Wissenschaftlerausaustausch, gegenseitige Rezension der wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse, kurz, ein reger Meinungsaustausch und sicher auch — streit wird für beide Einrichtungen der befreundeten Universitäten Karl-Marx-Universität und Staatliche Soflatschenko-Universität zu einem festen Bestandteil ihres Arbeitsplans werden. Und darauf freuen wir uns sehr, ohne zu überschätzen natürlich neue, größere und höhere Anforderungen entstanden sind.

UZ: Würden Sie den Lesern der UZ noch eine Episode Ihrer Kiewer Tage schildern, die Sie besonders beeindruckt?

Prof. Ivens: Ja, sehr gern — es war der Besuch des Schwedischen-Museums in Kiew. Der große Maler und Dichter, dessen Namen die Kiewer Universität trägt und den besonders die Ukrainer lieben und verehren, wurde uns in zahlreichen hervorragend gestalteten Ausstellungsräumen von einer jungen Wissenschaftlerin in einer mehrstündigen Führung so lebendig und fesselnd vor Augen geführt, daß wir noch besser und umfassender erneut begriffen, welchen gewaltigen Weg die Völker der UdSSR unter der Führung der KPdSU von der Vergangenheit in die helle Zukunft unserer Tage zurückgelegt haben. Und wir empfanden einmal mehr das Glück und den Stolz darüber, als ihre Kampfgefährten an ihrer Seite zu sein.

Die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

Durch den Abschluß eines Arbeitsverhältnisses vertritt der Werkstätige sein Recht auf Arbeit und übernimmt freiwillig eine bestimmte Tätigkeit in einem Betrieb. Deshalb kann dieser Betrieb durch Weisung im Regelfall nur solche Aufgaben übertragen, die Bestandteil der vom Werkstätigen übernommenen Arbeitsaufgabe sind. Durch den Abschluß des Arbeitsverhältnisses verpflichtet sich der Werkstätige aber auch, zur Lösung der Gesamtaufgabe des Betriebes beizutragen und die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Werkstätigen, Kollektiven und Betrieben zu achten.

Das Gesetz geht davon aus, daß der Betriebsleiter verpflichtet ist, die Arbeit so zu organisieren, daß jeder Werkstätige ständig die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsaufgabe erfüllen kann. Damit wird der zweckmäßigste Einsatz des Werkstätigen entsprechend seiner Qualifikation und eine planmäßige hohe Effektivität beim Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens gesichert. In bestimmten Ausnahmefällen ist der Leiter aber im Interesse der Erfüllung der betrieblichen Aufgaben oder wichtiger Aufgaben anderer Betriebskollektive, berechtigt, dem Werkstätigen eine andere als die vertraglich vereinbarte Arbeit zu übertragen. Die Pflicht zur Ausübung der vorübergehend übertragenen Tätigkeit ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses, d. h. die Übertragung der anderen Tätigkeit ist nicht abhängig vom Einverständnis des Werkstätigen. Die Übertragung einer anderen Arbeit durch eine Weisung, also ohne das Einverständnis des Werkstätigen einholen zu müssen, kann nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erfolgen. Diese im GBA vorgelagerten Grenzen



Die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

Von Annemarie Sommerlatte und Dr. Annemarie Süßmiltch, Sektion Rechtswissenschaft

hand dürfen deshalb von Frauen keine Tätigkeiten verlangt werden, bei denen sie mehr als 25 kg heben müssen (vgl. GBL 44/79). Auch wenn es keine entsprechende Arbeitsschutzbestimmung gibt, wird man z. B. nicht von jedem unserer männlichen Mitarbeiter die Bewegung von Schwerlasten fordern können. Es ist nicht Voraussetzung, daß der Mitarbeiter die für die andere Arbeit erforderliche Qualifikation in vollem Umfang besitzt. Der Leiter hat aber in jedem Fall zu prüfen, ob die vorhandenen Fähigkeiten des Werkstätigen ausreichen, die andere Arbeit zu mindestens einigermaßen zur Zufriedenheit zu erledigen, damit nicht statt der Überwindung der schwierigen Situation ein volkswirtschaftlicher Schaden am Ende der Tätigkeit steht. Ist allerdings für die andere Tätigkeit ein besonderer Befähigungsnachweis (Approbation, Befähigungsnachweis für Hebezeuge, Starkstromanlagen o. ä.) erforderlich, dann dürfen diese Arbeiten nur Werkstätigen übertragen werden, welche auch wirklich über diesen Befähigungsnachweis verfügen. Wo ist andere Tätigkeit auszuführen? Gem. § 25 (1) GBA ist die Übertragung anderer Arbeit außer im Betrieb auch in einem anderen Betriebsort oder einem anderen Betrieb, aber immer am selben

Ort, möglich. Als Ort wird dabei der Sitz des Betriebes bzw. des Betriebsteiles bezeichnet, indem der Werkstätige ständig arbeitet. Für die Angehörigen der Karl-Marx-Universität ist deshalb in der Regel Leipzig der Ort, an dem die andere Arbeit ausgeführt werden muß, d. h. die Mitarbeiter sind verpflichtet, die andere Arbeit auszuführen, wenn diese innerhalb der Stadtgrenze von Leipzig geleistet werden muß. Der Mitarbeiter kann die Befolgung der Weisung nicht deshalb ablehnen, daß ihm dadurch ein längerer Fahrtweg entsteht. Einige unserer Mitarbeiter, z. B. der Sektion TV, führen ihre Arbeit ständig in Marktlebeberg, Großpöna usw. aus. Für diese Werkstätigen ist die Übertragung anderer Arbeit nur innerhalb dieser Territorien, also nicht in Leipzig, möglich. Es ist aber möglich, die Besonderheiten der Sektion dadurch zu berücksichtigen, daß man mit einem Mitarbeiter bereits im Arbeitsvertrag vereinbart, daß sein Arbeitsort z. B. Großpöna und Leipzig ist, dann kann von ihm natürlich auch Arbeit in Leipzig durch Weisung verlangt werden. Wird vom Werkstätigen eine Arbeit außerhalb des entsprechenden Ortes verlangt ist sein Einverständnis erforderlich, wobei es Aufgabe von Leiter und Gewerkschaftsleitung ist, durch offene Aus-

sprache die gesellschaftliche Notwendigkeit darzulegen, um dieses Einverständnis zu erreichen.

Welche Fristen sind zu beachten? Die Dauer der Übertragung anderer Arbeit ist auf vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt. Ist es notwendig, diese Zeit zu überschreiten, dann ist das Einverständnis des Werkstätigen erforderlich. Muß die andere Arbeit übertragen werden, weil durch Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten die eigene Arbeit nicht ausgeführt werden kann, darf die Frist von vier Wochen natürlich überschritten werden.

Gewerkschaftliche Mitwirkung. Damit bei der Übertragung der anderen Tätigkeit auch die persönlichen Interessen des Werkstätigen ausreichend berücksichtigt werden, ist bei ununterbrochener Übertragung anderer Arbeit im jeweiligen Bereich über 14 Tage hinaus die Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuholen. Diese ist in jedem Fall erforderlich, wenn die andere Arbeit außerhalb des Betriebes (z. B. in einer anderen Sektion) oder außerhalb der Karl-Marx-Universität ausgeführt werden soll. Handelt es sich bei dem Werkstätigen um einen Gewerkschaftsfunktionär, dann ist die Zustimmung der Gewerkschaftsleitung erforderlich, wenn er länger als eine Woche außerhalb seines Wahlbereiches tätig sein soll.

Kann der Werkstätige die Ausübung anderer Arbeit verweigern? Dem Werkstätigen steht gegen die entsprechende Weisung ein Einspruchsrecht zu, das ihn aber nicht von der Befolgung entbindet. Ein Weigerungsrecht hat er nur, wenn die zulässige Zeit (vier Wochen im Jahr) überschritten wird oder wenn die zuständige Gewerkschaftsleitung in den entsprechenden Fällen ihre Zustimmung nicht gegeben hat.